
Von: PH-Linz Office [<mailto:office@ph-linz.at>]

Gesendet: Montag, 4. April 2022 15:58

An: Czipin, Martina <Martina.Czipin@ooe.gv.at>

Betreff: WG: Verf-2012-120126/71-Gre; Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG) geändert wird (Oö. KBB-DG-Novelle 2022); Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Czipin,

anbei darf ich Ihnen unsere Rückmeldung zum beigefügten Dokument weiterleiten.

Die PH der Diözese Linz (PHDL) begrüßt die Bestrebungen:

- (1) §3 Begriffe und Funktionsbeschreibungen: 2. (Elementar-)Pädagogin bzw. (Elementar-)Pädagoge: den Begriff Elementarpädagogin als Bezeichnung für pädagogische Fachkräfte in elementaren Bildungseinrichtungen aufzunehmen. Mit dieser Berufsbezeichnung wird sichtbar, dass Elementarpädagog:innen die Kompetenz mitbringen, Kinder im Alter von 0-6 Jahren in allen elementaren Bildungseinrichtungen (Krabbelstuben, alterserweiterten Kindergartengruppen oder in Kindergärten) professionell zu begleiten (https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/berufsfeld_ez_sp.html).
- (2) §4 Fachliches Anstellungserfordernis: die fachlichen Anstellungserfordernisse für die Arbeit in Kindergärten und Krabbelstuben um die beiden akademischen Ausbildungsschienen HLG Elementarpädagogik und HLG Inklusive Elementarpädagogik, zu erweitern. Die beiden Hochschullehrgänge bieten eine professions-, wissenschafts- und praxisorientierte Weiterbildung und leisten damit einen Beitrag zur Professionalisierung der Elementarpädagogik.

(Kritische) Anmerkungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

- (1) §4 Fachliche Anstellungserfordernisse sind: 1. für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen: c) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstube im Ausmaß von 40 Stunden:
Pädagogisches Handeln in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren unterscheidet sich deutlich von der Arbeit in Kindergartengruppen und stellt besondere Anforderungen an das pädagogische Fachpersonal. Die Entwicklung professioneller Handlungskompetenz ist insbesondere auf die Ausbildung einer forschenden Haltung (Nentwig-Gesemann, 2016) angewiesen, die sich in einem zirkulären Reflexionsprozess zwischen Theorie und Praxis zeigt. Vor diesem Hintergrund bleibt zu fragen, ob eine Praxiszeit von 40 Stunden im Rahmen der gesamten Ausbildung ausreicht, diese Reflexionskompetenz zu erwerben. Denn die Entwicklung einer forschenden Haltung setzt Erfahrungswissen (vor allem kind- und situationsbezogenes Wissen) voraus, das nur in der Praxis erworben werden kann und im Rahmen der Ausbildung mit theoretischen Wissen in Verbindung gebracht wird. Um eine verantwortliche, auf das Wohl des Kindes ausgerichtete Praxis für 0-3 jährige Kinder gestalten zu können, erscheint das Ausmaß der geforderten Hospitier- und Praxiszeit im Umfang von 40 Stunden demnach als zu gering.
- (2) §4 Fachliche Anstellungserfordernisse sind: 4. für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen: c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- und Lehramtsprüfung:
Zu fragen bleibt, ob die Lehramtsprüfung für Sekundarstufe auf die Begleitung von Entwicklungsaufgaben der mittleren Kindheit (Grundschulalter) (Havighurst, 1972; Dreher & Dreher, 1985; Becker-Stoll, 2004) vorbereitet.

Literatur:

Nentwig-Gesemann, I. (2016). Berufsfeldbezogene Forschungskompetenz als Voraussetzung für die Professionalisierung der Frühen Bildung, Betreuung und Erziehung. In H. von Balluseck (Hrsg.),

Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven. Entwicklungen. Herausforderungen (S. 235-244).
Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Herzliche Grüße,

Franz Keplinger
Hofrat Prof. Mag. Dr.
REKTOR

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
Private University of Education, Diocese Linz
Salesianumweg 3, 4020 Linz
Tel.: +43(0)732/772666
Mail: f.keplinger@ph-linz.at
Web: www.ph-linz.at

